

Gewaltschutzkonzept



Zelzer Straße 4
93495 Weiding
09977 941150
kindergarten@weiding.de

Einrichtungsleitung: Susanne Weber

Träger:

Gemeinde Weiding
Rathausplatz 1
93495 Weiding

1. Bürgermeister
Daniel Paul

INHALT

1. Präambel.....	4
2. Unser Leitbild	4
3. Gesetzliche Grundlagen	5
4. Begriffsklärung	7
5. Risikoanalyse	9
6. Prävention	11
6.1. Verhaltenskodex.....	11
6.1.1. Grundsätzliche Haltung gegenüber dem Kind	11
6.1.2. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen..	12
6.1.3. Angemessenheit von Körperkontakt, Beachtung der Intimsphäre	12
6.1.4. Sprache, Wortwahl und Kleidung	13
6.1.5. Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken.....	14
6.1.6. Geschenke und Vergünstigungen	14
6.1.7. Disziplinierungsmaßnahmen	14
6.1.8. Veranstaltungen mit Übernachtung	15
6.1.9. Umgang mit einer Übertretung des Verhaltenskodex.....	15
6.2. Sexualpädagogisches Konzept	15
6.2.1. Beschreibung von kindlicher Sexualität.....	15
6.2.2. Pädagogische Ziele im Hinblick auf sexuelle Bildung	16
6.2.3. Umgang mit sexuellen Aktivitäten der Kinder im Kindergarten.....	17
6.2.4. Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern	17
6.2.5. Kooperation mit Eltern	18
6.3. Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte.....	18
6.4. Beschwerdemanagement.....	18
6.4.1. Für Kinder	19
6.4.2. Für die Eltern	19
6.4.3. Für die Mitarbeiter	20

6.4.4. Ansprechpartner bei Beschwerden	20
6.5. Personalmanagement	21
7. Intervention	22
7.1. Handlungs- und Notfallplan	22
8. Rehabilitation, Aufarbeitung und Qualitätssicherung.....	23
9. Ansprechpartner	24
10. Anhang.....	26
10.1. Handlungsleitfaden: Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung außerhalb der Einrichtung – durch Eltern, Angehörige oder andere Bezugspersonen.....	26
10.2. Handlungsleitfaden: Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung – durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen	27
11. Impressum	28

1. PRÄAMBEL

In unserem kommunalen Kindergarten Weiding werden Kinder im Alter von 2;5 Jahren bis zur Einschulung betreut. Der Schutz dieser Kinder vor Gefahren für ihr Wohlergehen betrifft nicht nur die Familien zuhause, sondern auch uns als pädagogische Fachkräfte in der Einrichtung. Es steht bei unserer pädagogischen Arbeit am Kind immer an erster Stelle.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept wurde von den pädagogischen Fachkräften des Kindergartens Weiding gemeinsam erarbeitet. Es wird genauso wie die Konzeption der Einrichtung fortlaufend überprüft und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter/innen in der Einrichtung.

Mit unserem Gewaltschutzkonzept wollen wir erreichen, dass:

- die Rechte der Kinder gewahrt werden.
- grenzverletzende, übergriffige oder sogar strafbare Handlungen vermieden werden.
- Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Familie aber auch im Umfeld gegeben wird.
- Beschwerdemöglichkeiten vorhanden sind.
- Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgeschrieben sind und angewendet werden.

Ziel unseres Gewaltschutzkonzeptes ist die Prävention vor Gefährdungen des Kindeswohles, Grenzverletzungen, Übergriffen, Gewalthandlungen jeglicher Art und oder einer (geschlechterspezifischen) Diskriminierung.

2. UNSER LEITBILD

Das Wohl der Kinder steht im Mittelpunkt unserer täglichen Arbeit im Kindergarten. Ziel unserer Arbeit ist es, eine liebevolle und wertschätzende Umgebung zu schaffen, in welcher sich sowohl die uns anvertrauten Kinder, als auch die Familien wohlfühlen.

Wir sehen den Kindergarten als Ort der Geborgenheit, des Erlebens und des Lernens.

Durch einen strukturierten Tagesablauf, unseren Wochenrhythmus und dem Jahreskreis wollen wir den Kindern einen Rahmen der Orientierung, Sicherheit, Beständigkeit und Stabilität vermitteln.

Der Umgang unserer Fachkräfte mit dem Kind ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und einer Begegnung auf Augenhöhe. Uns ist es wichtig, dem Kind als kleine Persönlichkeit so viele Freiheiten und Möglichkeiten zu bieten, wie es dem Entwicklungstempo eines jeden einzelnen entspricht und dennoch Grenzen zu setzen, soweit dies nötig ist. Wir berücksichtigen stets den Entwicklungsstand, die Bedürfnisse und Interessen eines jeden Kindes. Wir fördern das Kind und seine Entwicklung ganzheitlich und altersentsprechend, damit es eine optimale Vorbereitung auf das Leben erhält.

Der beste Weg, um die Welt zu entdecken ist das gemeinsame Tun, das Spielen, Basteln, Bauen, Experimentieren, Singen, Ausflüge machen und zusammen lachen.

Vieles von dem, was Kinder lernen, ist nicht vorzeigbar. Trotzdem lernen und erfahren sie eine ganze Menge – Kompetenzen, die stark machen für das spätere Leben.

"Ein Kind ist ein Buch, aus dem wir lesen und in das wir schreiben sollen."

Peter Rosenegger

Die Kooperation zwischen den Familien und unseren pädagogischen Fachkräften ist ein zusätzlicher wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Um Entscheidungen immer zum Wohle der Kinder treffen zu können, setzt dies eine respektvolle und vertrauenswürdige Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Eltern voraus. Ausschlaggebend sind hierfür ein regelmäßiger Austausch und die Transparenz unserer pädagogischen Arbeit.

3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Das Recht jeden Kindes auf Schutz, gegenüber allen Formen von Gewalt, gilt uneingeschränkt – auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen.

Der Kinderschutz ist im Gesetz fest verankert. Grundlagen eines Gewaltschutzkonzeptes ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Aus denen im Grundgesetz verankerten Aussagen in Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Die UN-Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch emotionaler Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Gemäß §1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII ist die Jugendhilfe und somit auch jede Kindertagespflege verpflichtet, Kinder vor Gefahren zu schützen.

Nach § 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB) ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die

- Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen,
- Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen.

- § 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (spätestens aber nach 5 Jahren) erneut anzufordern und zu prüfen.

§45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII sieht vor, dass jede Einrichtung das Wohl der Kinder in der Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt gewährleisten muss.

Im § 47 SGB VIII sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt.

Im § 8a SGB VIII und im § 9b des BayKiBiG ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut § 8b SGB VIII haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, dass die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen vom Personal des Kindergartens Weiding gemeinsam erarbeitet. Es wird fortlaufend überprüft und weiterentwickelt. Es dient dem Schutz der uns anvertrauten Kinder und der Mitarbeiter/innen in der Einrichtung.

4. BEGRIFFSKLÄRUNG

Der Begriff grenzüberschreitendes bzw. grenzverletzendes Verhalten beschreibt ein Benehmen, bei dem eine Person den erforderlichen, respektvollen Umgang, die Schamgrenze und/oder die körperliche Distanz zu einer anderen Person missachtet. Das können Grenzüberschreitungen sein, die sowohl im privaten Bereich als auch in einer Einrichtung auftreten. Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber

Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönlichen Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen. Verübt werden Grenzverletzungen sowohl von erwachsenen Frauen, Männern und Jugendlichen, die mit Betreuungs- oder Versorgungsaufgaben beauftragt wurden (zum Beispiel auch Hausmeister oder Begleitungen auf Klassenfahrten), als auch von gleichaltrigen oder älteren Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag mit Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern empfiehlt sich eine Differenzierung zwischen:

- Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren,
- Übergriffe, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sind,
- strafrechtlich relevante Formen der Gewalt (wie zum Beispiel körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle) Nötigung).

Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen können entweder körperlich, sprachlich oder nonverbal erfolgen und sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern ausgehen und zur Gefährdung des Wohlergehens eines Kindes führen.

Um das Wohlergehen bestimmen zu können, wird das Kindeswohl anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Haltung des Kindes sowie dessen Eltern zur Gestaltung ihrer Beziehungen im Falle einer Trennung bzw. Scheidung.
- Innere Bindung des Kindes
- Kindeswille
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Positive Beziehungen zu beiden Elternteilen.

Demzufolge sind die Oberbegriffe, nach welchen eine Beurteilung des Kindeswohls vollzogen wird, „Förderung des Kindes“ und „Schutz des Kindes“. Insbesondere ist zu

beachten, dass ein Kind ein Recht auf Achtung seiner Menschenwürde, ein Recht auf Leben und ein Recht auf körperliche Unversehrtheit, sowie ein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit besitzt.

Doch nicht immer entsprechen die Gegebenheiten, die einem Kind zum Leben zur Verfügung stehen, den Anforderungen des Kindeswohls. Insbesondere ist dies der Fall, wenn:

- Eltern ihre elterliche Sorge missbrauchen
- Kinder vernachlässigt werden
- Eltern unverschuldet als Eltern versagen
- Sich Dritte gegenüber einem Kind missbräuchlich verhalten.

Wann und wie eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, wird gemäß §1666 Abs. 1 BGB definiert. Zwischen folgenden Gefährdungen ist zu unterscheiden:

- Gefährdung des körperlichen Wohls
- Gefährdung des geistigen Wohls
- Gefährdung des seelischen Wohls
- Gefährdung des Vermögens eines Kindes

Unter sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten werden Fälle der Kindeswohlgefährdung anhand der sogenannten Trias beurteilt:

- Vernachlässigung (körperlich, emotional, erzieherisch)
- Misshandlung (psychisch, physisch)
- Sexueller Missbrauch.

Gewichtige Anhaltspunkte, die bei einer Gefährdung vorliegen lassen sich in zwei Arten unterteilen. Zum einen durch das Handeln, wie beispielsweise Gewaltanwendung gegenüber dem Kind oder durch das Unterlassen, zum Beispiel durch die Vernachlässigung eines Kindes.

5. RISIKOANALYSE

Die Risikoanalyse hilft uns als Einrichtung, uns mit den Themen Grenzverletzungen und (sexualisierte) Gewalt vertieft auseinanderzusetzen.

Missbrauch und Gewalt, können sowohl im familiären oder sozialen Umfeld, in Institutionen aber auch durch Fremdtäter geschehen. Für uns als Kindergarten Weiding

ist es daher unumgänglich, das Thema aufzugreifen und bewusst damit umzugehen. Es bedarf einer achtsamen Haltung.

Bei Gewalt geht es nicht nur um sexuellen Missbrauch oder körperliche Gewalt. Bereits im Alltag gibt es kleinere auch unbewusste Formen von Grenzverletzungen, welche nicht bagatellisiert werden dürfen.

In unserer Einrichtung sind folgende Risikobereiche zu beleuchten:

- Das Team:

Zum Beispiel durch den Erziehungsstil und die pädagogische Haltung, den Personalschlüssel, Vertretungsregelungen, Belastbarkeit der Teammitglieder, das Teamklima oder auch das Konfliktmanagement im Team.

- Die räumliche Situation innen und außen:

Zum Beispiel durch unzureichende, nicht einsehbare oder unsichere Räumlichkeiten, Sicherheitskonzept im Garten, Schutzmaßnahmen für besonders vulnerable Kinder (etwa unter drei Jahren oder mit Behinderung).

- Die Kinder:

Zum Beispiel durch Grenzverletzungen untereinander, Umgang mit Konflikten und daraus entstehende Gewalt, Diskriminierungstendenzen oder Mobbing.

- Die Familien:

Zum Beispiel Hinweise auf Gewalt gegen Kinder oder ihre Vernachlässigung in der Familie.

- Externe Personen:

Zum Beispiel Praktikant*innen, Fachdienste, hauswirtschaftliches Personal, Ehrenamtliche. Dabei ist besonders zu beachten: Nahe Beziehungen zwischen Internen und Externen (wie Verwandtschaft, Partnerschaft oder enge Freundschaften) beeinflussen die Fehler- und Reflexionskultur sowie die professionelle Distanz.

6. PRÄVENTION

6.1. VERHALTENSKODEX

Der nachfolgende Verhaltenskodex definiert konkrete Regeln, welche beim professionellen Umgang der pädagogischen Mitarbeiter*innen mit Nähe und Distanz verbindlich gelten. Er wurde zusammen im Team des Kindergartens Weiding entwickelt.

Diese klaren Verhaltensregelungen tragen dazu bei, Unsicherheiten bis hin zur Sprachlosigkeit im Umgang mit Grenzverletzungen bzw. Gewalt zu überwinden. Sie erleichtern es den Mitarbeiter*innen des Kindergartens Weiding, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und dadurch Übergriffen bzw. Missbrauch Einhalt zu gebieten.

Unser Verhaltenskodex bezieht sich insbesondere auf folgende Bereiche:

6.1.1. GRUNDSÄTZLICHE HALTUNG GEGENÜBER DEM KIND

Wir...

... sind freundlich, vorbildlich, nett, hilfsbereit, aufmerksam, wertschätzend, respektvoll, offen, nicht nachtragend, vorurteilsfrei und liebevoll.

... grenzen keine Kinder aus, werten sie nicht ab, diskriminieren oder mobben sie.

... ignorieren keine Kinder und trösten die Kinder zu jeder Zeit.

... erzwingen kein Händereichen beim Begrüßen oder Verabschieden

...unterlassen körperliche Vernachlässigung z.B. unzureichende Körperpflege, Nichtversorgung bei Verletzungen, Erkrankung oder Sauberkeitserziehung

... leisten jederzeit Hilfe.

... unterbinden voraussehbare Gefahren.

... arbeiten nach den Richtlinien und Leitfaden des BEP.

... beziehen Kinder in altersentsprechende Entscheidungen ein. Partizipation!

... unterstützen Kinder in ihrer Selbstständigkeit und schränken sie nicht ein (z.B. beim eincremen oder anziehen für den Garten).

6.1.2. GESTALTUNG VON NÄHE UND DISTANZ IN BESONDERS SENSIBLEN SITUATIONEN

Wir...

... holen uns immer das Einverständnis vom Kind z.B. durch Fragen: „Magst du auf meinem Schoß sitzen“ oder „Brauchst du ein Pflaster“.

... dürfen in Situationen in denen ein Eingreifen nicht vermieden werden kann z.B. Nasenbluten, schlimmere Verletzungen über die Entscheidung des Kindes hinweg situationsbedingt handeln.

... dürfen bei der Bringsituation ein Kind mit Einverständnis der Eltern auch weinend von den Eltern wegnehmen.

... zwingen keine Nähe auf.

... akzeptieren die Grenzen der Kinder jederzeit.

... wahren die Privatsphäre der Kinder, zum Beispiel Schließen des Toilettenfensters beim Wickeln oder Kinder nicht nackt im Garten herumlaufen lassen.

... zwingen keine Kinder zum Toilettengang.

... wahren Die Persönlichkeitsrechte der Kinder.

6.1.3. ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKT, BEACHTUNG DER INTIMSPHÄRE

Wir...

... geben den Kindern keine Bussis und nehmen solche auch nicht von ihnen an.

... halten keine Kinder fest. Es sei denn es geschieht zu ihrem Eigenschutz.

... tragen beim Wickeln immer Handschuhe. Es findet nur so viel Körperkontakt zum Kind im Intimbereich statt wie nötig.

... sehen nur zur Kontrolle über die Toilettenwände der Toiletten.

... üben regelmäßig das Toilettenbesetzsystem bei den Kindertoiletten und achten auf das Einhalten durch die Kinder.

... halten angemessene Distanz und/oder gewollte Nähe in der Schlafenssituation.

... halten die Türen beim Umziehen nach dem Reinmachen geschlossen um die Intimsphäre der Kinder zu wahren.

... unterlassen grenzüberschreitende Berührungen in jeglicher Hinsicht zum Beispiel in den Intimbereich.

6.1.4. SPRACHE, WORTWAHL UND KLEIDUNG

Wir...

... haben eine Vorbildfunktion in Sprache, Wortwahl und Kleidung einzuhalten zum Beispiel Jacke im Herbst, Mütze oder Stirnband im Winter.

... wahren eine angemessene Sprache z.B. keine Schimpfwörter, Verniedlichungen oder Jugendsprache.

... achten auf eine angemessene Lautstärke. Wir schreien keine Kinder an.

... vermeiden Kosenamen.

... unterlassen unangemessene Bemerkungen oder Gespräche z.B. über ein Kind oder Eltern vor den Kindern.

... verdecken jederzeit unseren Po, gegebenenfalls ist unter dem Rock oder Kleid eine Hose zu tragen.

... ziehen keine bauch- oder rückenfreie Kleidung an.

... tragen keine politisch, radikal motivierte Kleidung.

... ziehen der Witterung entsprechend angepasste Kleidung an.

... achten auf gepflegte nicht zu spitze oder zu lange Nägel.

... achten bei den Kindern auf witterungsangepasste Kleidung, nicht richtig gekleidete Kinder dürfen nicht in den Garten.

... gewährleisten jederzeit Sonnenschutz, z.B. durch Sonnencreme oder Käppis.

6.1.5. UMGANG MIT MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN

Wir...

... dürfen mit dem Handy fotografieren, sollte die Kamera vergessen worden sein. Nach dem Entwickeln sind die Bilder auf dem Handy sofort zu löschen.

... machen nur angemessene Fotos zum Beispiel nicht beim Wickeln.

... veröffentlichen nichts kindbezogenes in den sozialen Netzwerken.

... begleiten die Kinder immer bei der Benutzung der Tablets.

... begleiten die Kinder immer beim Umgang mit Medien.

... verwenden nur altersgemäße Medien.

6.1.6. GESCHENKE UND VERGÜNSTIGUNGEN

Wir...

... dürfen Geschenke annehmen. Diese dürfen sich aber nicht auf die Beziehung zum Kind auswirken.

6.1.7. DISZIPLINIERUNGSMABNAHMEN

Wir...

... setzen Kinder beim Stuhlkreis nicht allein aus dem Zimmer.

... wir isolieren Kinder nicht allein.

... unterlassen verbale Gewalt zum Beispiel Schimpfwörter, nicht antworten oder anschreien.

... unterlassen körperliche Gewalt z.B. alleine isolieren, schieben, zum Essen zwingen, grob festhalten, am Arm festhalten oder ziehen, an der Kapuze festhalten und ziehen oder hauen.

... nehmen Kinder immer an der Hand, nicht am Arm!

... verwenden Tischspiele als Konsequenz aber nicht als Strafe.

... kündigen angemessene Konsequenzen immer an.

...begleiten kleine Auszeiten bei Fehlverhalten zum Beispiel beim Gehen in einen anderen Raum immer.

6.1.8. VERANSTALTUNGEN MIT ÜBERNACHTUNG

Wir...

... achten auf Hygiene zum Beispiel Zähne putzen und kämmen.

... nächtigen nicht in den Betten der Kinder.

... sorgen jederzeit für Verpflegung und körperliches Wohlergehen.

... wahren die Intimsphäre der Kinder jederzeit.

... rufen sofort die Eltern an, sofern ein Kind nach Hause möchte.

6.1.9. UMGANG MIT EINER ÜBERTRETUNG DES VERHALTENSKODEX

Wir sprechen Übertretungen des Verhaltenskodex bei derjenigen Person an und je nach Grad der Schwere melden es entweder sofort oder nach mehrmaliger Wiederholung der Leitung.

6.2. SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT

Präventiver Kinderschutz bedarf einer wertschätzenden und grenzwahrenden Sexualpädagogik. Einen Orientierungsrahmen für den positiven Umgang mit Sexualität in unserem Kinderhaus stellt das nachfolgende sexualpädagogische Konzept dar. Es wurde zusammen vom pädagogischen Fachpersonal des Kindergartens Weiding erarbeitet.

6.2.1. BESCHREIBUNG VON KINDLICHER SEXUALITÄT

Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes und ist daher im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung Bestandteil des Bildungsauftrags von Kindertageseinrichtungen.

Körpererkundung, Kuscheln und sich gegenseitig betrachten gehören zur normalen Entwicklung von Kindern. Umso jünger Kinder sind, desto mehr interessieren sie sich für die Wahrnehmung des eigenen Körpers. Grundlegende Bedürfnisse werden über

diesen ausgedrückt – die Suche nach Nähe, die Entspannung beim Streicheln oder auch das Entdecken des anderen Kindes.

Bei der kindlichen Sexualität geht es primär darum, mit allen Sinnen den eigenen Körper und die Welt um sich herum wahrzunehmen und zu entdecken. Dabei empfinden Kinder natürlich auch Körperlust, diese konzentriert sich jedoch nicht vorrangig auf den genitalen Bereich, wie es bei Erwachsenen der Fall ist. Kinder lernen auf diese Weise vielmehr grundlegende Empfindungen wie Wohlbefinden oder Unwohlsein voneinander zu unterscheiden. Das wiederum bildet die Grundlage dafür, in der weiteren Entwicklung klar auszudrücken zu können, was das Kind möchte oder eben nicht möchte.

Kindliche Sexualität ist geprägt von Spiel und Spontaneität und der reinen Entdeckerfreude, so wie die meisten Tätigkeiten, denen Kinder nachgehen. Dabei geht es Kindern um die Gegenwart, und um das, was sie genau in diesem Moment sehen, spüren, lernen oder erleben. Sie denken nicht darüber nach, wie sich diese Empfindungen in der Zukunft anfühlen oder entwickeln. Ebenso beziehen Kinder ihr Handeln und die Erkenntnisse oder Gefühle, die sich daraus entwickeln primär auf sich selbst, auch wenn sie natürlich andere in diese Aktivitäten mit einbeziehen. Sie suchen zwar Körperkontakt und Geborgenheit, doch weisen diese Bedürfnisse einen starken Ich-Bezug auf. Ihre Suche nach Nähe zielt darauf ab, sich selbst wohl zu fühlen und nicht andere zu befriedigen. Kinder gehen dabei sehr unbefangen vor, das heißt sie untersuchen ihren eigenen Körper und die der anderen ohne Vorannahmen oder Hintergedanken – aus reiner Entdeckerfreude und ohne ihre Tätigkeiten als sexuell einzustufen.

6.2.2. PÄDAGOGISCHE ZIELE IM HINBLICK AUF SEXUELLE BILDUNG

Der Bayrische Bildungs- und Erziehungsplan (2016) und §13 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) benennen für den Bildungsbereich folgende Ziele welche auch wir im Kinderhaus Weiding als sinnvoll erachten:

- Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln um sich wohlfühlen.
- Einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben.
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können.
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln.
- Angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen.

Das Kapitel „Gesundheit“ umfasst unter anderem eine sensible und altersentsprechende sexuelle Bildung und Erziehung, den Umgang mit Körperlichkeit und Gefühlen sowie die Prävention von sexuellem Missbrauch.

6.2.3. UMGANG MIT SEXUELLEN AKTIVITÄTEN DER KINDER IM KINDERGARTEN

- Das Thema wird thematisiert, wenn die Kinder explizit danach fragen und dann immer kindgerecht besprochen.
- Doktorspiele sind erlaubt, wenn:
 - die Kinder selbst bestimmen, mit wem sie spielen wollen
 - die Kinder ungefähr gleich alt sind (z.B. keine 6-Jährigen mit 3-Jährigen)
 - viel jüngere Kinder oder viel ältere Kinder oder Erwachsene nicht involviert sind
 - es in einem passenden Rahmen geschieht
 - alle Mitwirkenden das wollen
 - sich keiner gegenseitig oder sich selbst verletzt
 - Körperöffnungen sind verboten!
- Wenn Kinder beim Doktorspiel beobachtet werden, müssen die grundlegenden Regeln besprochen werden z.B., dass nichts in Körperöffnungen gesteckt wird.
- Kinder dürfen sich selbst berühren, wichtig ist, ihnen einen passenden Rahmen zu geben, ihnen Schutz zu geben z.B. gegebenenfalls zudecken.
- Alles darf erzählt werden. Sätze wie „das darfst du niemanden sagen“ gibt es nicht.
- Den Kindern muss Schamgefühl zugestanden werden.

6.2.4. VORGEHEN BEI SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN UNTER KINDERN

Unter sexuellem Übergriff verstehen wir im Kindergarten Weiding alle intimen Handlungen, die gegen den Willen des gegenüber passieren.

- Gemäß Schutzauftrag handeln
 - Dokumentieren
 - Leitung informieren
 - Besprechen im Team + Dokumentieren des Gesprächs
 - Eltern informieren
- Mit den Kindern darüber sprechen und erklären
- Normal darauf reagieren und nicht dramatisieren

6.2.5. KOOPERATION MIT ELTERN

- Bei Bedarf auf die Eltern zugehen und reagieren
- Bei Bedarf kann zu dem Thema kindliche Sexualität ein Elternabend stattfinden

6.3. BETEILIGUNG VON KINDERN – STÄRKUNG IHRER RECHTE

Die Partizipation der Kinder ist eine zentrale Grundlage unserer Konzeption und unseres Schutzkonzepts.

Ziel ist es, altersangemessene aktive Beteiligungsformen im Kindergarten zu schaffen. Darunter ist gemeinsames Handeln, Planen und Mitentscheiden im Alltag zu verstehen, was die Kinder zu mehr Mit- und Selbstbestimmung anregt. Die partizipative Kultur in unserem Kindergarten soll den Kindern erfahrbar machen, dass sie gehört und ernst genommen werden. Die Beteiligung der Kinder dient sowohl der individuellen Entwicklung jedes Kindes, aber auch dem Schutz vor Übergriffen und Missbrauch und ist somit ein wesentlicher Bestandteil von Prävention.

6.4. BESCHWERDEMANAGEMENT

Um konstruktive Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist neben einer offenen Kommunikation eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung, wie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam.

Sowohl für Kinder als auch für Eltern und Mitarbeiter gibt es in unserem Kindergarten verschiedene Möglichkeiten, Kritik zu üben.

Eine Beschwerde kann grundsätzlich mündlich und/oder schriftlich erfolgen, wobei "schriftlich" für Kinder bedeutet, dass sie malen oder zeichnen können, was sie belastet. Damit eine Beschwerde zum Erfolg führt, haben sich vier Stufen bei der Umsetzung bewährt:

- Zusammentragen und Klären der Fakten
- Lösungsvorschläge gemeinsam suchen, sammeln und abwägen
- Einen Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird
- Reflexion, ob das gewünschte Ziel erreicht wurde

6.4.1. FÜR KINDER

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheit zu verstehen, die sich abhängig von Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit des Kindes in verschiedener Weise ausdrücken kann. Sowohl verbale Äußerungen, als auch Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit sind hier möglich. Ältere Kindergartenkinder können sich schon gut über die Sprache mitteilen, wohingegen die Beschwerden der Kleinsten von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden müssen. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind hier besonders wichtig. Durch die Schaffung einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung entsteht für die Kinder ein sicherer Raum, in dem Beschwerden angstfrei geäußert und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können.

In unserer Einrichtung können Kinder sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte, sowie über alle Belange, die ihren Alltag betreffen, wie z.B. Handlungseinheiten, Essen, Regeln etc.

Ihre Anliegen können die Kinder sowohl im persönlichen Gespräch mit der pädagogischen Fachkraft oder auch im gemeinsamen Morgenkreis vorbringen.

Auch der Beschwerdeweg über die Eltern ist möglich und gerade für jüngere Kinder manchmal einfacher. Zusammen mit dem Kind, mit allen Beteiligten, im Gespräch mit der Gruppe und/oder bei Bedarf mit den Eltern werden im respektvollen Dialog auf Augenhöhe gemeinsame Lösungsmöglichkeiten erarbeitet.

6.4.2. FÜR DIE ELTERN

Eine konstruktive Zusammenarbeit mit Eltern ist für die pädagogische Arbeit am Kind wertvoll und nicht wegzudenken. Das Miteinander zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften sollte ein lebendiger und respektvoller Umgang auf Augenhöhe sein, der eine Basis für eine wertschätzende Erziehungsarbeit bildet.

Im direkten Dialog, bei Tür- und Angelgesprächen, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch das Einbinden des Elternbeirates, mittels Elternfragebogen zur Zufriedenheit der Einrichtung, per Telefon, E-Mail und/oder Brief aber auch durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung werden Beschwerden der Eltern aufgenommen und dokumentiert.

Dabei können sich Eltern bei den pädagogischen Fachkräften, der Kita-Leitung, dem Träger sowie den Elternvertretern des Beirates als Bindeglied zum Kindergarten beschweren. Es gibt auch eine Möglichkeit, an einer externen Beschwerdestelle im Amt für Jugend und Familie bei einer Fachberatung für Kitas, sich zu beschweren.

6.4.3. FÜR DIE MITARBEITER

Ein „ideales“ Team ist ein Team, in dem alle Mitglieder mit Begeisterung auf das gleiche Ziel hinarbeiten. Jedes Mitglied wird entsprechend seiner Stärken und Talente eingesetzt und alle Mitglieder verstehen sich untereinander. Dazu gehört auch eine offene Streitkultur. Im Rahmen einer konstruktiven Teamarbeit und Konfliktfähigkeit ist jede pädagogische Fachkraft gefordert eine Beobachtung, ein Verhalten, ein „Gerücht“ anzusprechen, sowie sich einem Konflikt zu stellen.

Spannungen, Meinungsverschiedenheit und/oder Schwierigkeiten im Team als auch Unzufriedenheit, Problematik und/oder Frustration am Arbeitsplatz können im „Vier – Augen – Gespräch“, durch Einbeziehung der Kindergartenleitung anhand eines Mitarbeitergesprächs, durch Heranziehen aller Beteiligten und/oder in Teamsitzungen angesprochen werden. Dabei müssen Ursachen geklärt, Regeln festgelegt, Wünsche und Bedürfnisse gesammelt, Verständnis geklärt, gemeinsame Lösungen gesucht, Lösungen bewertet und ausgehandelt sowie Zielvereinbarungen getroffen werden. Bei Bedarf wird ein Protokoll erstellt und ein Folgetermin vereinbart. Parallel dazu kann – je nach Inhalt und/oder Intensität des Konfliktes – der Träger hinzugezogen werden.

6.4.4. ANSPRECHPARTNER BEI BESCHWERDEN

- Gruppenleitung der jeweiligen Gruppe
- Kindergartenleitung Susanne Weber (stellv. Leitung Lena Hirtreiter bei Abwesenheit)
- Träger: Bürgermeister Daniel Paul
- Träger: Geschäftsführer Andreas Engl
- Externer Beschwerdeweg: Aufsichtsbehörde/ Fachberatung Kindertagesstätten: Frau Kreuzer, Frau Jilek, Frau Schmuderer (Landratsamt Cham)

6.5. PERSONALMANAGEMENT

Personalmanagement, -auswahl und -entwicklung sind wichtige Bausteine im Kinderschutz. Dabei ist der Träger in der Verantwortung Mitarbeiter einzustellen, denen vertrauenswürdig Schutzbefohlene anvertraut werden können. Bei Neueinstellung eines Mitarbeiters informiert die Leitung den Bewerber über die Regeln des Kindergartens und Vereinbarungen zur Prävention. Die Ausarbeitung des Schutzkonzeptes und der Kindergartenkonzeption bieten Einblick in unseren Alltag. Zusätzlich wird der Bewerber zu einer Probearbeit eingeladen. Dadurch kann ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung der betreffenden Person gewonnen werden. Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzeptes als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt. Wir treten mit Bewerberinnen und Bewerbern darüber auch in Austausch. Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeitsvertrags ist die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die

Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert.

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten/-innen eine Einweisung durch die Kindergartenleitung statt mit:

- Einrichtungsspezifischem Gewaltschutzkonzept
- Schweigepflichtserklärung /Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- Verhaltenskodex
- DSGVO (Datenschutzverordnung)
- IfSG (Infektionsschutzgesetz)
- Einrichtungsspezifisches Hygienekonzept
- Nachweis des Impfstatus (Masernschutz)

Bei Kurzzeitpraktikanten und -praktikantinnen (Schüler/innen) ohne Vertrag gilt:

- Einweisung über Schutzvereinbarungen durch die Anleitung
- Schweigepflichtserklärung / Wahrung des Betriebsgeheimnisses
- Nachweis des Impfstatus (Masern)
- IfSG (Infektionsschutzgesetz)

7. INTERVENTION

Auch wenn umfangreiche Präventionsmaßnahmen etabliert sind, kann es zu Grenzverletzungen, Übergriffen und/oder Gewalthandlungen in und außerhalb einer Einrichtung kommen.

Bei einem vagen, begründeten oder erhärteten Verdacht auf sexualisierte sowie physische/psychische Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention. Tritt ein solcher Fall in unserem Kindergarten auf, ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können. Nachfolgender Handlungs- bzw. Notfallplan wurde zusammen im Team des Kindergartens Weiding erarbeitet.

7.1. HANDLUNGS- UND NOTFALLPLAN

Der Datenschutz und die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sind jederzeit zu wahren. Nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter und der Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden. Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention bezüglich Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen. Dabei wird unterschieden, zwischen:

Verdachtsfälle, die sich außerhalb (extern) der Einrichtung ereignen, indem sexualisierte Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Bezugspersonen ausgeführt wird.

Siehe Anhang 10.1 auf Seite 16 - Handlungsleitfaden außerhalb

Verdachtsfälle, die sich innerhalb (intern) der Einrichtung ereignen, indem Grenzverletzungen und/oder Übergriffe durch Mitarbeiter, Vorgesetzte wie Einrichtungsleitung bzw. anderweitig eingebundene Personen ausgeführt werden.

Siehe Anhang 10.2 auf Seite 17 – Handlungsleitfaden innerhalb

Dabei ist zu differenzieren, ob ein Kind von (sexueller) Gewalt durch einen Mitarbeiter erzählt oder ein Mitarbeiter durch Wahrnehmung und/oder Information durch Dritte darauf aufmerksam wird. Es ist eine klare Haltung der Mitarbeiter zu jeder Art von Grenzverletzungen, sexueller Übergriffigkeit und sexualisierter Gewalt erforderlich, d.h. eine Verpflichtung der Mitteilung von Verdacht an die Leitung, bzw. nächsthöhere Stelle, falls die Leitung betroffen ist.

Bei Kenntnisnahme eines Hinweises ist folgendermaßen vorzugehen:

- akute Gefahrensituationen immer sofort zu beenden.
- ruhig bleiben, nicht vorschnell, aber konsequent und besonnen zu handeln.
- sorgfältige Dokumentationen zeitnah anzufertigen.
- sich mit einer Person des eigenen Vertrauens diskret zu besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden.
- keine eigenen Ermittlungen bzw. Befragungen durchzuführen.
- von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes auszugehen.
- transparent vorzugehen.
- an die zuständige Person zu melden und in den Regelablauf einzusteigen.
- eigene Grenzen und Betroffenheit zu erkennen und zu akzeptieren.

8. REHABILITATION, AUFARBEITUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG

Um unsere Arbeit stetig zu hinterfragen und zu verbessern, unsere Konzeption kontinuierlich zu aktualisieren sowie das Schutzkonzept ständig zu reflektieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen, finden folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen für die pädagogischen Fachkräfte statt:

- Regelmäßige Teambesprechungen mit den Inhalten:
 - Planung, Organisation und Reflexion der pädagogischen Arbeit
 - Informationen von Trägerseite
 - Informationen von Leiterinnenkonferenzen
 - Informationen von Fort- und Weiterbildungen
 - Fallbesprechungen
 - Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat
 - Erstellung und Auswertungen von Eltern- und Kinderumfragebögen
- Jährliche Team-Tage:
 - Jahresplanung
 - Unterweisungen zur Arbeitssicherheit, Infektionsschutzgesetz, Hygienebelehrung und -plan, Schutzauftrag nach §8a SGB VIII, Datenschutz, Krisenintervention aktuell;
 - Teamfortbildungen
 - Angebot von Supervisionen
 - Jährliche Mitarbeitergespräche

- Fortbildungen z.B. zum Thema „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ sowie zum Thema „Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt“
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Erste-Hilfe-Kurs für Bildungseinrichtungen alle 3 Jahre

9. ANSPRECHPARTNER

Einrichtungsbezogene Ansprechpartner:

- **Träger: Gemeinde Weiding, 1. Bürgermeister Daniel Paul**
Rathausplatz 1, 93495 Weiding, Tel.: 09977 94110, E-Mail: daniel.paul@weiding.de
- **Einrichtungsleitung: Susanne Weber**
Tel.: 09977 941150, E-Mail: susanne.weber@weiding.de

Amt für Jugend und Familie

- **Jugendamt Cham**
Rachelstraße 6, 93413 Cham, Tel.: 09971 780
- **Amt für Jugend und Familie im Landkreis Cham**
Tel.: 09971 78315
- **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Cham**
Kleemannstraße 36, 93413 Cham, Tel.: 09971 79974
- **Allgemeiner Sozialdienst**
 - Herr Niebauer Sebastian (Leitung ASD), Tel.: 09971 78305
 - Frau Pongratz Lisa (stellv. Leitung ASD), Tel.: 09971 78387
 - Herr Schmid Andreas (Leitung soz. Dienste), Tel.: 09971 78306
- **Fachdienst Kindertagesbetreuung**
 - Frau Annalena Schmid (Fachberatung), Tel.: 09971 78548
 - Frau Christina Schmuderer, Tel.: 09971 78314
 - Frau Andrea Treml, Tel.: 09971 78163
 - Frau Diana Kreuzer, Tel.: 09971 78554
- **Koordinationsstelle Frühe Kindheit (KoKi)**
 - Frau Ilona Jilek, Tel.: 09971 78506
 - Frau Stefanie Platzer, Tel.: 09971 78505
 - Frau Barbara Geiger, Tel.: 09971 78300

Sonstige Anlaufstellen in Cham

- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, Tel.: 09971 79974
- Kinder- und Jugendpsychiatrie, Tel.: 09971 76659500
- Erwachsenenpsychiatrie, Tel.: 09971 766550
- Frauenschutzdienst, Tel.: 09971 79699
- Weißer Ring- Unterstützung von Kriminalitätsoptionen, Tel.: 116006
- Kinder und Jugendtelefon, Tel.: 116111 oder 0800 1110333
- Elterntelefon, Tel.: 0800 1110550
- Broschüre „Unterstützung und Beratung bei häuslicher Gewalt“:
https://www.landkreis-cham.de/media/31489/haeusliche-gewalt_unterstuetzung_und_beratung_broschuere_lkr_cham.pdf
- www.kopfhoch.de, Tel.: 0800 5458668
- www.bayern-gegen-gewalt.de

Im Notfall:

Polizei – Notruf: **110**

Feuerwehr, Rettungsdienst, Krankentransport: **112**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: **116117**

10. ANHANG

10.1. HANDLUNGSLEITFADEN: VERDACHT AUF EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG **AUßERHALB** DER EINRICHTUNG – DURCH ELTERN, ANGEHÖRIGE ODER ANDERE BEZUGSPERSONEN

Kind vertraut sich der pädagogischen Fachkraft an oder gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden wahrgenommen

Einschätzung der Fachkraft und Hinzuziehen von Kollegen

§8b SGBVIII – „ISOFAK“ Beratung

Bei Unsicherheiten ist eine Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ einzuholen, z.B. beim Jugendamt

Gewichtete Anhaltspunkte sind begründet

Einrichtung kann den Schutz des Kindes mit eigenen Unterstützungsmöglichkeiten gewährleisten
z.B. verlängerte Betreuung, Beratung, Elterngespräche, etc. oder

Sorgeberechtigte können zur Inanspruchnahme von anderen Unterstützungsmöglichkeiten motiviert werden

Treffen einer schriftlichen Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten und Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen durch die verantwortliche Fachkraft oder Leitung

Schutz des Kindes kann nicht gewährleistet werden

Die Leitung schaltet unverzüglich das Jugendamt (Fachteam „Erziehungshilfen“) ein.

Verfahrensende

10.2. HANDLUNGSLEITFADEN: VERDACHT AUF EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG **INNERHALB** DER EINRICHTUNG – DURCH ELTERN, ANGEHÖRIGE ODER ANDEREN BEZUGSPERSONEN

Wahrnehmung oder Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte durch kindliche Äußerungen und/oder deren Verhalten, durch Rückmeldung von Eltern und oder Dritten, eigene Beobachtungen, etc.)

Umgehende Mitteilung an die Leitung
Bewertung bzw. wenn möglich Feststellung des Sachverhalts

Plausibilitätskontrolle
Kann die Vermutung zweifelsfrei durch die Leitung ausgeräumt werden?

JA
Information an den/die Beteiligte(n)

NEIN
Der Verdacht verhärtet sich ggf. weiter

Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung ausgeschlossen werden?

Meldepflicht gemäß §47 SGB VIII an das Jugendamt
notwendige Fallbesprechung mit der „ISOFAK“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos

JA
Inkenntnissetzen der/des angeschuldigten Mitarbeitenden Vorwürfe und Situation benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens mit Verweis auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept

NEIN
Der Verdacht verhärtet sich ggf. weiter oder gewichtige Anhaltspunkte bestehen fort und/oder verschärfen sich

Verdacht kann zweifelsfrei ausgeräumt werden:
Information an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes

SOFORTMAßNAHMEN EINLEITEN!!
Information an die Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes über getroffene Maßnahmen- wann, wie, mit wem?
Falls notwendig: Einleiten arbeitsrechtlicher Konsequenzen

11. IMPRESSUM

Herausgeber: Kindergarten Weiding

Verantwortlich: Gemeinde Weiding (Träger)

Vertreten durch den 1. Bürgermeister Daniel Paul und

Susanne Weber,

Kindergartenleitung

Stand: Oktober 2024

Nächste Überarbeitung: Oktober 2025

Daniel Paul

1. Bürgermeister der Gemeinde Weiding

Susanne Weber

Kindergartenleitung